

Satzung des Vereins „Nordseeheim Klappholtal (Uthland) gemeinnütziger Verein e.V.“

§ 1 Gemeinnütziger Vereinszweck

Der Verein „Nordseeheim Klappholtal (Uthland) gemeinnütziger Verein e.V.“ mit Sitz in Klappholtal auf Sylt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO als Kinder- und Jugendheim; die Betreuung, Schulung und Erholung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Erholungskuren von Kindern zusammen mit ihren Müttern (Mutter-Kind-Kuren).
2. Die Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO als Schullandheim; die Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulklassen unter Aufsicht von Lehrkräften (Klassen- und Jugendfahrten).
3. Die Förderung der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO als Heimvolkshochschule für Erwachsenenbildung. Die Weiterbildungsstätte steht im Dienst der Allgemeinheit. Sie ist für jedermann zugänglich. Ihr kontinuierliches Programm fördert Bildung und Erziehung.
4. Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO. Dieser Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art, beispielsweise musikalische, tänzerische und sonstige künstlerische Auftritte, Seminare und Ausstellungen.

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Satzungsgemäße Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsmitglieder

Aufnahme und Austritt der Mitglieder sind wie folgt geregelt:

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Aufnahme setzt die schriftliche Befürwortung durch drei Vereinsmitglieder voraus.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch Anzeige an den Vorsitzenden / die Vorsitzende erfolgen.

§ 7 Zuwendungen an Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Vereinsvermögen. Den Mitgliedern dürfen keinerlei Vermögensvorteile aus dem Vereinsvermögen oder seinen Erträgen zugewendet werden. Soweit die Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind,

haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverhältnisse bleibt unberührt. Über die Höhe solcher Vergütungen ist im Zweifel der zuständige Paritätische Wohlfahrtsverband gutachterlich zu hören.

§ 8 Mitgliedsausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Erklärung ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand soll den Ausschluss vornehmen, wenn das Mitglied erheblich gegen das Interesse des Vereins handelt oder wenn das begründete Interesse des Vereins den Ausschluss dringend erforderlich macht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann beschließen, dass kein Beitrag zu zahlen ist.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

Der / die Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB allein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Zweige der Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern übertragen. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 12 Vorstandssitzungen

Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzungen sind wie folgt geregelt:

1. Die Einberufung der ordentlichen und außergewöhnlichen Vorstandssitzungen hat durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende zu erfolgen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Mitglieder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung einzuladen. Zwischen dem Abgang der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
2. Die Versammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet.
3. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und elektronisch zugeschalteten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden – bei Verhinderung vom / von der Stellvertreter/in – zu unterschreiben ist.

§ 13 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammentreten. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Sie bestellt den Vorstand, beschließt über seinen Bericht, berät richtungsweisend über die Vereinsangelegenheiten, fasst für den

Vorstand bindende Beschlüsse mit Ausnahme der ihm durch Gesetz und Satzung ausschließlich vorbehaltenen Angelegenheiten. Der / die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm / ihr dies erforderlich erscheint.

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind wie folgt geregelt:

1. Die Einberufung der ordentlichen und außergewöhnlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende – bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in – zu erfolgen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung einzuladen. Zwischen dem Abgang der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
2. Die Versammlung wird vom / von der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und/oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
4. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden, wobei ein Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf.
5. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin.
6. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, die die Zustimmung aller Vereinsmitglieder voraussetzt, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

List auf Sylt / Klappholtal,

Prof. Volkmar Liebig
Vorstandsvorsitzender

Bernhard Riggers
stellv. Vorstandsvorsitzender

Nora Eberlein
Vorstandsmitglied

Dorothea Heise
Vorstandsmitglied

Sissi Riebeling
Vorstandsmitglied